

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung
der Technischen Hochschule Lübeck zur
2. Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) 2018
Vom 22. April 2022**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 22.04.2022

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), hat der Senat der Technischen Hochschule Lübeck am 30. März 2022 nach Anhörung der Fachbereiche folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
2. Änderung der Prüfungsverfahrensordnung**

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung - (PVO) vom 16. Juli 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 58), geändert durch Satzung vom 24. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 10 wird ein neuer „§10 a Hausarbeit“ eingefügt.
 - b) § 16 erhält folgende Überschrift: „Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen“.
 - c) § 38 erhält folgende Überschrift: „Diploma Supplement und Information zur relativen Einordnung der Abschlussnote“
2. In § 8 Absatz 3 werden die Worte „und der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer“ durch die Worte „sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzern“ ersetzt und ein Komma vorangestellt.
3. In § 9 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Mündliche Prüfungen können auch per Video- oder Webkonferenz durchgeführt werden, wenn die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Näheres regelt die Satzung zur Ergänzung der PVO der Technischen Hochschule zur Durchführung elektronischer Prüfungen (PVO-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen).“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Hilfsmitteln“ das Wort „begrenzten“ durch das Wort „definierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und am selben Ort“ durch die Worte „unter Aufsicht“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die für die Bearbeitung der Klausur zulässigen Hilfsmittel können den beschränkten oder wahlfreien Zugriff auf Literatur, Datenträger und elektronische Kommunikationsmittel umfassen. Die Einhaltung der vorgegebenen Regeln muss in hinreichendem Umfang durch die Aufsicht sichergestellt werden.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In geeigneten Fällen kann die Klausur ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden. In Multiple-Choice-Klausuren soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls Aufgaben und Fragestellungen bearbeiten kann. Die Mindestdauer soll, wenn dies die einzige Prüfungsleistung in einem Modul ist, 60 Minuten nicht unterschreiten. Hinweisen der Prüfungsausschüsse zur rechtlich korrekten Durchführung und Bewertung von Prüfungen im Antwort-Auswahlverfahren soll gefolgt werden.“

5. Folgender § 10 a wird eingefügt:

„§ 10 a Hausarbeit

- (1) Mit der Hausarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung bzw. Aufgabenstellungen zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem definierten Zeitraum in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann.
- (2) Die Hausarbeit ist in der Regel semesterbegleitend abzunehmen.
- (3) Dauer, Form und Umfang der Hausarbeit werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Der Umfang trägt dem in der zugehörigen Modulbeschreibung definierten Arbeitsumfang („Workload“) des Moduls Rechnung und ist darin berücksichtigt.“

6. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gesamtumfang der Portfolio-Teilprüfungen muss dem in der zugehörigen Modulbeschreibung definierten Arbeitsumfang (Workload) der Lehrveranstaltung Rechnung tragen und ist darin berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 9 bis 12, soweit anwendbar, auch für die Portfolioprüfung.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen

- (1) Die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfung kann ganz oder teilweise auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchgeführt werden, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Näheres regelt die Satzung zur Ergänzung der PVO der Technischen Hochschule Lübeck zur Durchführung elektronischer Prüfungen (PVO-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen). §§ 9 bis 15 gelten entsprechend. Soll die Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden und liegen die Voraussetzungen vor, legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfung als elektronische Prüfung fest. Die Festlegung ist in hochschulüblicher Form bekannt zu geben.

- (2) Bei Prüfungen in elektronischer Form erfolgt die Erstellung, Durchführung und/oder Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien. Die Authentizität der Urheber und Urheberinnen und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.
- (3) In den Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen sowie deren Dauer, Form und Umfang festgelegt werden.“

8. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Diploma Supplement und Information zur relativen Einordnung der Abschlussnote

- (1) Ergänzend zu Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches über Inhalt und Form der erworbenen akademischen Qualifikation informiert. Das Diploma Supplement ist eine Erklärung zur internationalen Einordnung und Einstufung des Abschlusses.
- (2) Auf einem Beiblatt zum Diploma Supplement wird Information zur Interpretation der Abschlussnote relativ zu vergleichbaren Abschlüssen an der TH Lübeck gegeben. Dazu wird die Verteilung der den Abschlussnoten nach § 22 Absatz 6 zugeordneten Urteile numerisch und als Histogramm dargestellt. Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Präsidiums.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 22. April 2022

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*